

Stellungnahme zu den Verpflichtungszusagen der E.ON AG

Aktenzeichen COMP/B-1/39.317 - E.ON Gas

22. Februar 2010

Einleitung

Mittlerweile gibt es aus Industriesicht zwar erste Impulse für den Wettbewerb auf dem deutschen Gasmarkt, jedoch entwickelt sich dieser Markt eher schleppend. Ein Grund für diese schleppende Entwicklung sieht der VIK darin, dass Kapazitäten an wichtigen Netzpunkten von einigen Unternehmen „gehörtet“ werden und damit den Wettbewerb unterdrücken. Folge ist, dass prinzipiell konkurrierende Märkte voneinander abgeschottet werden. Die gilt zum einen für die Märkte der an Deutschland angrenzenden Staaten, aber auch innerhalb des deutschen Gasmarktes mit seinen Marktgebieten.

Der VIK begrüßt die von der EU Kommission bisher erfolgten Untersuchungen zum Gasmarkt in Deutschland und nutzt gerne die Möglichkeit, zu den Verpflichtungszusagen der E.ON AG zur Kapazitätsfreigabe Stellung zu beziehen.

Folgende Punkte sind nach Einschätzung des VIK kritisch zu bewerten.

Abschnitt A: Definitionen

Beschränkung auf LFFZK Buchungen

E.ON verpflichtet sich, den Anteil „Frei Zuordenbarer Kapazitäten“ zu reduzieren, nicht jedoch Kapazitäten mit einer Einschränkung der Freien Zuordenbarkeit. Da diese von der Weitergabe ausgenommen sind, bestehen seitens des VIK Bedenken, dass die Maßnahme eine geringere Wirkung erzielt, als mit der deklarierten Reduktion auf 50% eigentlich beabsichtigt ist.

Zudem besteht die Gefahr, dass E.ON für Verbindungen zwischen Importpunkten und Speichern oder zwischen Speichern und Kraftwerken bereits eingeschränkt zuordenbare Kapazitäten gebucht hat oder Frei Zuordenbare Kapazitäten im Vorfeld zu diesen Verpflichtungserklärungen "umdeklariert" hat. In beiden Fällen wäre ein erheblicher Teil der von E.ON genutzten Kapazitäten bereits im Vorfeld vor dem Verlust geschützt. Gleichzeitig kann E.ON die Kapazitäten mit eingeschränkter Zuordenbarkeit nutzen, um

z.B. Lastflusszusagen anzubieten und damit weitere Kapazitäten vor dem Verlust zu schützen (s.u.).

Vor der Kapazitätsfreigabe ist deshalb zu prüfen, in welchem Umfang nicht frei zuordenbare Kapazitäten derzeit von E.ON bei E.ON Gastransport in den relevanten Zeiträumen als Buchung vorliegen. Anschließend ist die wettbewerbliche Relevanz bei Freigabe dieser Buchungen zu bewerten.

Abschnitt B: I. Kapazitätsfreigabephase 1

2. Auswahl der Einspeisepunkte und Volumen der Reduktion

In der ersten Kapazitätsfreigabephase sind nicht alle Punkte aufgeführt, an denen E.ON Kapazitätsbuchungen hält. Aus der Selbstverpflichtung ist zudem nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Einspeisepunkte, an denen E.ON Kapazitätsreduktionen anbietet, ausgewählt wurden. Der VIK fordert, dass die Selbstverpflichtung auch die Freigabe national gebuchter Kapazitäten innerhalb dem H-Gas Netz und dem L-Gas Netz der E.ON Gastransport (Werne) adressiert werden. Die angebotenen Reduktionen der Kapazitäten sind ähnlich intransparent.

Während in der zweiten Phase zumindest prozentuale Angaben für die Reduzierung der Gesamtbuchung angeboten werden, scheinen die Angebote für Kapazitätsreduzierungen in der ersten Phase an den angebotenen Punkten willkürlich gewählt zu sein. Die prozentuale Reduktion um 50% in Bezug auf die Gesamtbuchung lässt sich aus den gegebenen Zahlen nicht herleiten.

Um möglichst gesamtwettbewerbliche Effekte zu erzielen, müssen alle Einspeisepunkte an denen E.ON Buchungen hält, bereits in Kapazitätsfreigabephase 1 mit einbezogen werden. Für diese Phase ist, ebenso wie für die Kapazitätsfreigabephase 2, eine prozentuale Reduktion der Gesamtbuchung vorzugeben. Damit gewährleistet ist, dass auch an allen Punkten Kapazitäten für Wettbewerber verfügbar werden, könnte z.B. ein Reduktionsbasissockel i.H.v. 25% der bisherigen Buchung für alle Punkte in Phase 1 vorgeschrieben werden. An besonders wettbewerbsrelevanten Punkten, wie z.B. Elten und Vreden könnte der Sockel direkt auf 50% angehoben werden. Damit würde endlich ein echter Zugang der Marktgebiete NetConnectGermany und Thyssengas zum TTF hergestellt.

2. Verpflichtungen der E.ON Gastransport

Die freizugebenden Kapazitäten sollen laut Selbstverpflichtung nach den jeweils geltenden Regeln des nationalen Regulierungsrechts vermarktet werden. Momentan gilt in Deutschland noch das first-come-first-serve Prinzip. Die Selbstverpflichtung ist dahingehend zu ergänzen, dass sichergestellt ist, dass für alle Phasen solche Vergaberegeln angewendet werden, die eine diskriminierungsfreie Neuvergabe der Kapazitäten gewährleisten.

Bezüglich der Marktteilnehmer, die die freigegebenen Kapazitäten erwerben dürfen, führt die Selbstverpflichtung aus, dass nur E.ON selbst diese Kapazitäten nicht annehmen darf. Diese Zusage ist nach Ansicht des VIK nicht weitreichend genug und führt unter Umständen zu Nachteilen für den Wettbewerb, wenn z.B. mit E.ON verbundene Unternehmen als zusätzlicher Nachfrager nach Primärkapazität auftreten und den Preis bei einer Auktion der Kapazität in die Höhe treiben. Hier sollten ähnliche Regelungen bezüglich der verbundenen Unternehmen gefunden werden, wie beim Gas Release Programm der E.ON Ruhrgas AG im Zusammenhang mit der Ministererlaubnis.

Bezüglich der unterbrechbaren Buchungen verbundener Unternehmen ist sicherzustellen, dass diese bereits vor Bekanntgabe der Selbstverpflichtung bestanden haben.

Der VIK fordert zudem, dass E.ON Gastransport bereits heute zu den beabsichtigten Maßnahmen des ERGEG zur Kapazitätsvergabe verpflichtet wird. Insbesondere betrifft dies die Bündelung von Kapazitäten zwischen zwei Marktgebieten sowie die markt- und nutzungsgerechte Ausgestaltung von unterbrechbaren Kapazitäten.

5. Verbleibende Buchungsmöglichkeiten von E.ON

Laut Selbstverpflichtung darf E.ON nicht am Rückerwerb von Kapazitäten gehindert werden, sofern es sich dabei um langfristige und/oder kurzfristige Buchungen unterbrechbarer Einspeisekapazitäten handelt. Aus folgendem Grund könnte diese Regelung nach Ansicht des VIK zu Wettbewerbsnachteilen für andere Wettbewerber führen:

E.ON verfügt in den Marktgebieten NetConnectGermany und EGT-L-Gas über ein sehr großes Logistikportfolio zu dem auch Speicher zählen. Der VIK geht davon aus, dass der größte Teil des vorhandenen Speichervolumens von E.ON gebucht wurde bzw. genutzt wird. Die Nutzung der Speicher würde E.ON in die Lage versetzen, ggf. zurückerworbene unterbrechbare Kapazitäten wie feste Kapazitäten zu nutzen. Der Preis der unterbrechbaren Kapazitäten läge zudem unter dem der festen Kapazitäten. Damit wäre die Freigabe der Kapazitäten auch keine Bürde mehr, sondern gegebenenfalls noch ein Vorteil für E.ON.

Um einen fairen Interessenausgleich zu gewährleisten, könnte in die Selbstverpflichtung mit aufgenommen werden, dass E.ON zwar unterbrechbare Kapazitäten zurückerwerben darf, aber die Erfüllung des Rückkaufbegehrens nachrangig zu den Begehren der

anderen Marktteilnehmer nach unterbrechbarer Kapazität erfolgt. Ziel der Selbstverpflichtung ist ja die Bereitstellung der Kapazität für andere Marktteilnehmer und nicht die Rückführung der freigegebenen Kapazitäten an E.ON zu besseren Konditionen.

Gleiches gilt für den Rückerwerb von kurzfristigen Kapazitäten. Nur wenn die Kapazität zuerst Dritten angeboten wurde und im Nachgang zur Buchung Dritter noch Kapazitäten verfügbar sind, sollte E.ON berechtigt sein, diese zu buchen.

Abschnitt B: II. Kapazitätsfreigabephase 2

Startzeitpunkt der Kapazitätsfreigabephase 2

Gemäß Selbstverpflichtung beginnt die Kapazitätsfreigabephase 2, wenn die Buchungen von E.ON erstmals unter den Kapazitätsfreigabeschwellen von kleiner gleich 50 % der Gesamtbuchung im H-Gas und kleiner gleich 64 % im L-Gas Bereich liegen, oder spätestens ab dem 1. Oktober 2015. Wie bereits zuvor erläutert, ist nicht verständlich, weshalb die Freigabephase 2 nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt beginnt, sondern der E.ON die Möglichkeit gibt, die Höhe und den Zeitpunkt der Kapazitätsfreigabe nach für sich opportunen Gesichtspunkten zu wählen. Mit den in der Selbstverpflichtung gegebenen Öffnungsklauseln besteht die Gefahr, dass die Selbstverpflichtung bis 2015 gar nicht mehr in die 2. Phase geht.

Generell sollte die Frage gestellt werden, warum überhaupt zwei Kapazitätsfreigabephasen benötigt werden und nicht alles über eine Phase geregelt werden kann. Sollten dennoch zwei Phasen zur Kapazitätsfreigabe genutzt werden, ist zu prüfen, ob es aus Wettbewerbssicht nicht sinnvoll ist, den Start der zweiten Phase vorzuziehen, z.B. auf 2013.

Generelle Kritikpunkte an Kapazitätsfreigabephase 2

Auch hier fehlt die Transparenz: Es ist nicht ersichtlich, wie die Reduktion auf unter 50 % (H-Gas) bzw. 64 % (L-Gas) hergeleitet wird. Zudem geben die Formeln E.ON die volle Flexibilität, die Buchungen an den verschiedenen Punkten sehr unterschiedlich zu reduzieren. Praktisch bietet dieser Ansatz die Möglichkeit, hohe Reduzierungen an wenig wettbewerbsrelevanten Punkten durchzuführen und geringe bis hin zu Nullreduzierungen an wettbewerbsrelevanten Punkten. Auch hier sollte für jeden buchbaren Punkt ein Basissatz für eine Mindestreduktion eingeführt werden. An besonders wettbewerbsrelevanten Punkten sollte die Reduzierung dementsprechend höher ausfallen.

Erfüllung der Verpflichtung durch gleichwertige Maßnahmen

Um keine Kapazitäten reduzieren zu müssen, schlägt E.ON vier mögliche Maßnahmen vor:

- Rückgabe der Kapazitäten an E.ON Gastransport,
- Lastflusszusagen,
- Investitionen in den Netzausbau,
- Nationale und/oder internationale Marktgebietskooperationen.

Bei einfacher Rückgabe der Kapazitäten muss gewährleistet sein, dass diese zumindest nach dem neuen Kapazitätszuordnungskonzept, das aus dem 3. Binnenmarktpaket heraus entwickelt wird, neu vergeben werden. Ebenso müssen die bereits weiter oben erwähnten Verpflichtungen für verbundene Unternehmen und unterbrechbare Kapazitäten gelten.

Lastflusszusagen (ungeachtet der Tatsache, dass sie keine investiven Maßnahmen sind) hingegen sind nach Ansicht des VIK in keinem Fall als gleichwertiges Mittel anzusehen. Lastflusszusagen mögen zwar prinzipiell Kapazitäten schaffen, können aber in der Regel nur von den denjenigen Marktteilnehmern erbracht werden, die Zugriff auf die Speicher und Flüsse an den Entry- und Exitpunkten eines Marktgebiets steuern. E.ON hätte sowieso ein Alleinstellungsmerkmal, da es neben E.ON kaum Anbieter geben wird, die in den hier betrachteten Marktgebieten Lastflusszusagen in signifikanter Höhe geben können. Im Übrigen sind sowohl seitens des Netzbetreibers als auch der E.ON die Gasflüsse an den wichtigen Punkten bereits mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusagen. Eine Zusage von ansonsten nicht anders gelenkten Lastflüssen stellt nicht nur eine überflüssige Maßnahme dar, sie ist auch keine Bürde für E.ON. Im Endeffekt würden die Lastflusszusagen zu regulatorisch bedenklichen Zusatzeinnahmen auf Seiten von E.ON führen und als positiver Nebeneffekt würde die Selbstverpflichtung erfüllt. Der VIK spricht sich dafür aus, Lastflusszusagen aus der Selbstverpflichtung zu entfernen.

Selbiges gilt für Investitionen. Investitionsmaßnahmen sind Verpflichtungen des Netzbetreibers. Es ist für den VIK nicht ersichtlich, warum und auf welcher Basis E.ON (und nicht E.ON Gastransport) Investitionen in das Gasnetz durchführen können sollte. Für den Fall, dass unter 8.2 der Netzbetreiber adressiert ist, ist für den VIK nicht nachvollziehbar, warum durchgeführte Investitionen (des Netzbetreibers) den sanktionierenden Charakter der Selbstverpflichtung aufheben sollen, während diese sich dann ja auch wieder in den Netzentgelten wiederfinden.

Eine ähnliche Argumentation gilt für nationale und internationale Marktgebietskooperationen. Wenn diese durchgeführt werden sollten, muss dafür Sorge getragen werden, dass diese, den Wettbewerb fördernden Maßnahmen, dem Markt zu Gute kommen und nicht dafür genutzt werden, die Selbstverpflichtung von E.ON Ruhrgas zu erfüllen. Insbesondere sei angemerkt, dass die Konsultation der ERGEG zum

Kapazitätsmanagement bereits wesentliche Forderungen erhebt. Die Selbstverpflichtung stellt also keine weitere Bürde für E.ON dar. Ergänzend sei angemerkt, dass von den Fernleitungsnetzbetreibern bisher immer der Standpunkt vertreten wurde, dass Marktgebietszusammenlegungen, die ja eine Art der Kooperation darstellen, immer zur Vernichtung von Kapazitäten führen. Sollten sich hier neue Ansätze ergeben haben, besteht von Seiten des VIK Interesse diese kennen zu lernen.

Verpflichtungen der E.ON Gastransport und verbleibende Buchungsmöglichkeiten in Phase 2

Nach Vorgabe der Selbstverpflichtung soll es in Phase 2, im Gegensatz zu Phase 1, für E.ON möglich sein, die vorher per Selbstverpflichtung zurückgegebenen Kapazitäten nun doch wieder selber zu buchen (vgl. 10). Auch in diesem Fall würde sich die Selbstverpflichtung konterkarieren. Auch hier fordert der VIK, dass E.ON nachrangig zu anderen Marktteilnehmern die Kapazitäten buchen kann.

Zu den verbleibenden Buchungsmöglichkeiten sei auf die Ausführungen der Phase 1 hingewiesen.

Abschnitt D: Überprüfungsklausel

Außergewöhnliche Umstände

Die Kommission soll Anpassungen des Systems gewähren können, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten. Diese liegen z.B. dann vor, wenn auf Grund regulatorischer Änderungen der Anteil, der für kurzfristige Buchungen reservierten Kapazität an einem Einspeisepunkt auf über 20 % ansteigt. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie der Wert abgeleitet wurde.

Fazit

Nach Einschätzung des VIK ist die Selbstverpflichtung zunächst zu begrüßen, jedoch wurden in die Selbstverpflichtung sehr viele Nebenbedingungen aufgenommen, die dazu führen könnten, dass die Kapazitäten doch bei E.ON verbleiben, bzw. zurückwandern und der Sanktionscharakter neutralisiert wird.

Gerade die Intransparenz bei der Auswahl der Punkte und der dazugehörigen Volumina, an denen die Kapazitäten aufgrund der Selbstverpflichtung reduziert werden, ist nach Ansicht des VIK bedenklich. Daher spricht der VIK die Empfehlung aus, dass eine weitergehende Analyse in Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Diese Analyse sollte alle wettbewerbsrelevanten Punkte identifizieren und Empfehlungen bzw. Vorgaben für die Volumenreduktion geben.